

PE 00035
Projekt: 000-DAT



Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

Stand 17. 12. 97

Gebührenordnung für Architekten (GOA) Änderungen zum Besonderen Teil

Gebührenordnung für Architekten (GOA)

Besonderer Teil

Der Kammertag hat in seinen Sitzungen am 27. 6. 1997 und 31.10.1997 folgende Änderungen der Gebührenordnung für Architekten, Besonderer Teil A. Bauliche Leistungen in der Fassung der 89. und 99. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer beschlossen:

1. Die Überschrift lautet:

Besonderer Teil der Gebührenordnung für Architekten

(in der gemäß § 33 Abs. (1) ZTGK 1993, BGBl. 157/1994 durch die 133. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ab 17.12.1997 in Kraft gesetzten Fassung).

2. § 27 lautet:

§ 27

Die Gesamtleistung des Architekten umfaßt als einheitliches Ganzes die im § 34 aufgezählten Teilleistungen. Hiefür wird das Honorar (Gesamthonorar) nach § 33 berechnet. Werden ausdrücklich nur Teilleistungen vereinbart, so werden die erbrachten Teilleistungen mit den Teilhonoraren nach Maßgabe der §§ 34 bis 38 berechnet. Gleichartigkeit oder wiederholte Verwendung von Leistungen werden nach Maßgabe der §§ 39 und 40 berücksichtigt. Vor- und Zusatzleistungen gemäß § 37 g) sind gesondert zu honorieren.

3. In § 30 3. Absatz ist „§ 34 lit. d)“ durch „§ 34 lit. e)“ zu ersetzen.

4. In § 33 ist unter a) jeweils das Wort „Büroleistung“ durch das Wort „Planungsleistung“ zu ersetzen.

5. § 34 lautet:

§ 34

Die Planungsleistungen gemäß § 33 a) bestehen aus folgenden Teilleistungen:

a) Vorentwurf

Analyse der Grundlagen und Klärung der Rahmenbedingungen.
Erarbeiten des grundsätzlichen Lösungsvorschlages auf Basis der vom Auftraggeber bekanntgegebenen Planungsgrundlagen (Lage- und Höhenplan, Aufmaßpläne des Bestandes, rechtliche Festlegungen bzw. Bebauungsbestimmungen, Raum- und Funktionsprogramm) einschließlich Untersuchung alternativer Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen und deren Bewertung, mit zeichnerischer Darstellung in der Regel M 1:200, einschließlich aller Besprechungsskizzen, Erläuterungsbericht.

Kostenschätzung (z. B. nach ÖNORM B1801-1).

b) Entwurf

Durcharbeiten des grundsätzlichen Lösungsvorschlages der Bauaufgabe aufgrund des genehmigten Vorentwurfes unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen. Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes in solcher Durcharbeitung, daß dieser ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann, in der Regel Grundrisse, Ansichten und Schnitte M 1:100. Objektbeschreibung mit Erläuterungen. Kostenberechnung (z. B. nach ÖNORM B1801-1).

c) Einreichung

Die Durchführung der für die baubehördliche Bewilligung erforderlichen Erhebungen sowie Verhandlungen mit den zuständigen Behörden. Erarbeitung der erforderlichen Zeichnungen und Schriftstücke auf der Grundlage des Entwurfes, soweit diese nicht von Sonderfachleuten zu erbringen sind.

d) Ausführungsplanung

Durcharbeitung auf Grund des genehmigten Entwurfes unter Berücksichtigung der behördlichen Bewilligungen und der Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten mit allen für die Ausführung notwendigen Angaben. Zeichnerische Darstellung des Objektes als Ausführungs- und Detailzeichnung in den jeweils erforderlichen Maßstäben mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und textlichen Ausführungen.

e) Kostenermittlungsgrundlagen

Ermitteln der Mengen und Massen als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligten. Aufstellen von ausschreibungsreifen Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen, positionsweise nach Gewerken, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen. Abstimmen und Koordinieren der Leistungsverzeichnisse und Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsverzeichnisse und unter Verwendung der Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Kostenanschlag z. B. nach ÖNORM B1801-1).

f) Künstlerische Oberleitung

Künstlerische Oberleitung der Bauausführung, Überwachung der Herstellung hinsichtlich des Entwurfes und der Gestaltung sowie letzte Klärung von funktionellen und gestalterischen Einzelheiten von der Planung bis zur Mitwirkung an der Schlußabnahme des Bauwerkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der ÖBA.

g₁) Technische Oberleitung

Beratung und Vertretung des Auftraggebers in den Belangen der Planung im Zuge der Teilleistungen a) bis d): Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung in Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, Aufstellung eines Planungszeitplanes und eines Grobzeitplanes der Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes, Koordinieren und Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligten, Überprüfung und Freigabe von Werkstattplänen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten, (Zuordnung dieser Teilleistung zu Vorentwurf 1/5, Entwurf 1/5, Einreichplanung 1/5 und Ausführungsplanung 2/5).

g₂) Geschäftliche Oberleitung

Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche, Durchführung der Ausschreibung, Einholen der Angebote, Überprüfung und Wertung der Angebote, klärende Gespräche mit den Bietern, Mitwirkung bei der Auftragserteilung. Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes, Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlußzahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht und Kostenfeststellung nach ÖNORM B 1801-1.

h) Örtliche Bauaufsicht

Örtliche Vertretung der Interessen des Auftraggebers einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle. Aufstellen und Überwachen der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Werkes. Örtliche Überwachung der Herstellung des Werkes, leitend für den Gesamttablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen:

- Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften
- direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen
- örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen
- Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen
- Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit

Führung des Baubuches.

Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen.

Überwachung der Behebung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel.

Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme an den entsprechenden Verfahren. Übergabe des Werkes an den Auftraggeber.

Die örtliche Bauaufsicht umfaßt nicht die Obliegenheiten der Bauführung. Die Bestimmung des zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen zeitlichen und personellen Einsatzes obliegt dem Architekten. Inwieweit sich der Architekt persönlich an der Bauaufsicht beteiligt, bleibt ohne Einfluß auf die Honorarhöhe nach der Tabelle. Der Architekt kann die örtliche Bauaufsicht auch nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbaren, wobei für die Arbeitszeiten die entsprechenden zeitabhängigen Sätze anzurechnen sind. Auch in allen Fällen der örtlichen Bauaufsicht sind die Nebenkosten und die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen.

6. § 36 lautet:

§ 36

Die Teilleistungen innerhalb der Gesamtleistung sind zu bewerten (§ 27):

a) Vorentwurf	mit	13%
b) Entwurf	mit	17%
c) Einreichung	mit	10%
d) Ausführungs- und Detailzeichnungen	mit	30%
e) Kostenermittlungsgrundlagen	mit	15%
f) künstlerische Oberleitung	mit	5%
g ₁) technische Oberleitung	mit	5%
g ₂) geschäftliche Oberleitung	mit	5%

die volle Planungsleistung zusammen (gemäß § 33 a) mit 100%

h) die örtliche Bauaufsicht gemäß § 33 b).

7. § 37 lautet:

§ 37

Teilleistungen, welche gesondert oder mehrfach erbracht werden, sind nach folgenden Bestimmungen zu verrechnen:

- Lautet ein Auftrag nur auf Überprüfung von Abrechnungen, so ist das Honorar hierfür nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.
- Werden im Rahmen eines Gesamtauftrages im Auftrag oder mit Zustimmung des Auftraggebers mehrere Vorentwürfe oder Entwürfe nach ähnlichen oder gleichen Anforderungen angefertigt, so wird das Teilhonorar für den ersten ganz, für die weiteren mit je der Hälfte berechnet. Abänderungen des Vorentwurfes bis zur Genehmigung durch den Bauherrn gelten nicht als zweiter Vorentwurf und sind daher nicht gesondert zu verrechnen.
- Werden im Rahmen eines Gesamtauftrages im Auftrag oder mit Zustimmung des Auftraggebers mehrere Vorentwürfe oder Entwürfe nach verschiedenen Anforderungen angefertigt, so werden die Teilhonorare für jeden besonders berechnet.
- Wird das Werk weder unter der künstlerischen noch unter der technischen und geschäftlichen Oberleitung des Architekten ausgeführt, so ist ein Zuschlag von 5% des Honorars für die volle Planungsleistung gesondert zu verrechnen.
- Werden Änderungen von Plänen nach deren Genehmigung durch den Auftraggeber über dessen Veranlassung erforderlich, so ist die Mehrleistung nach dem Zeitaufwand zu berechnen.
- Vor- und Zusatzleistungen zu Teilleistungen gemäß § 34

Werden im Rahmen des Gesamtauftrages im Auftrag oder mit Zustimmung des Auftraggebers Vor- und Zusatzleistungen erbracht, so ist vor Erbringung dieser Leistungen mit dem Auftraggeber Einvernehmen über die Honorierung herzustellen.

Als Zusatzleistungen zu bewerten sind insbesondere:

Z.1. Grundlagenermittlung

- Klären der Aufgabenstellung, Beraten zum Leistungsbedarf, Formulieren von Entscheidungshilfen, Zusammenfassen der Ergebnisse
- Bestandsaufnahme (z.B. Durchführung von Vermessungen, Aufmessen und Erstellen von Plänen des Bestandes), Standortanalyse, Betriebsplanung
- Aufstellen eines Raumprogramms, Aufstellen eines Funktionsprogramms
- Prüfen der Umwelterheblichkeit, Prüfen der Umweltverträglichkeit.

Z.2. Zusätzliche Planungsleistungen

- Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen
- Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, wie zum Beispiel Perspektiven, Muster, Modelle
- Erstellung von Unterlagen oder Mitwirkung an der Erarbeitung von Unterlagen zur Erlangung von behördlichen Angaben oder Festlegungen vor dem baubehördlichen Genehmigungsverfahren entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen (z.B. Bebauungsbestimmungen, Bebauungsgrundlagen etc.)
- Erstellung von Unterlagen oder Mitwirkung an der Erarbeitung von Unterlagen für zusätzlich erforderliche Genehmigungen (z. B. Betriebsanlagengenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung, eisenbahnrechtliche Genehmigung, etc.)
- Ändern der Planungsergebnisse infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat
- Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsgruppen
- Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfaßt sind.
- Prüfen der Schalungspläne bzw. Bewehrungspläne sowie der Ausführungspläne der anderen an der Planung fachlich Beteiligten.

Z.3. Zusätzliche geschäftliche Leistungen

- Aufstellen eines Finanzierungsplanes
- Aufstellen einer Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse
- Mitwirken bei der Kreditbeschaffung
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Vertiefte Kostenberechnung durch Aufstellen von Mengengerüsten oder eines Bauelementkataloges
- Aufstellen von vergleichbaren Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter

- Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen
- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen.

Z.4. Zusätzliche organisatorische Leistungen

- Mitwirken bei der Erlangung von behördlichen Angaben oder Festlegungen vor dem baubehördlichen Genehmigungsverfahren entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen (z.B. Bebauungsbestimmungen, Bebauungsgrundlagen etc.)
- Mitwirken bei der Erlangung von zusätzlich erforderliche Genehmigungen (z. B. Betriebsanlagengenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung, eisenbahnrechtliche Genehmigung, etc.)
- Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung
- Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn in Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnliches
- Durchführung der administrativen Schritte gemäß Bundesvergabegesetz bzw. den Landesvergabegesetzen
- Mehraufwand für Herstellung von Datenträgern nach besonderen Anforderungen
- Tätigkeit als Projektskordinator für die Vorbereitungsphase eines Bauvorhabens im Sinne der dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen
- Aufstellen eines Zeit- und Organisationsplanes.

Z.5. Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

- Veranlassung zur Erlangung von baubehördlichen Bewilligungen im verkürzten Verfahren, z.B. durch Bescheinigung des Architekten über die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dies zulassen.

Z.6. Raumbuch

- Erstellen eines Raumbuches begleitend zu den Teilleistungen gem. § 34 nach den einvernehmlich mit dem Auftraggeber festgelegten Anforderungen unter Einholung und Einarbeitung der von den anderen an der Planung fachlich Beteiligten bzw. der von ausführenden Firmen zur Verfügung gestellten Grundlagen.

Z.7. Bestandsplanung

- Erstellung der Bestandspläne auf Basis der Einreichplanung oder von Auswechslungsplänen.

Z.8. Fertigstellungsanzeige

- Ausstellen einer Bestätigung an die Baubehörde über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung vor Benützung des Objektes sofern dadurch die baubehördliche Benützungsbewilligung ersetzt wird.

Z.9. Nutzwertgutachten

- Erstellen von Nutzwertgutachten gemäß Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Z.10. Brandschutzplanung

- Erstellen der Brandschutzplanung nach den Erfordernissen und Vorschriften der bewilligenden Behörden unter Verwendung der von den anderen an der Planung fachlich Beteiligten bzw. ausführenden Firmen beigestellten Grundlagen.

Z.11. Übergabepläne

- Ausarbeitung von Übergabeplänen im Maßstab 1:50 auf Grundlage der aktualisierten Ausführungsplanung mit Eintragung der Haustechnik Bestandsunterlagen unter Verwendung der von den anderen an der Planung fachlich Beteiligten bzw. ausführenden Firmen beigestellten Grundlagen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, soweit diese für Inventarisierung, Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung des Bauwerkes erforderlich sind, ausgenommen die bewegliche Inneneinrichtung.

Z.12. Orientierungspläne

- Darstellung der Fluchtwege in der reduzierten Darstellung der Bestandspläne.

Z.13. Objektbetreuung

- Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen
- Überwachen der Beseitigung von Mängel, die innerhalb der Verjährungsfristen, der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Abnahme der Bauleistungen auftreten.

Z.14. Dokumentation

- Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen, Aufstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen
- Objektbeobachtung, Objektverwaltung
- Baubegehung nach Übergabe
- Überwachen der Wartungs- und Pflegeleistungen
- Aufbereiten des Zahlenmaterials für eine Objektdatei
- Ermittlung der Kostenfeststellung zu Kostenrichtwerten
- Überprüfen der Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse.

Diese Änderungen treten mit 17.12.1997 in Kraft und sind daher nur auf Verträge anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Sondervereinbarungen gemäß § 33 Abs. (2) ZTKG 1993, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, bleiben von den Änderungen unberührt.

*Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident Dipl. - Ing. Ortfried Friedreich*